

Satzung der Gemeinde Pasewalk zum B-Plan 56/20 „Dargitzer Allee“ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Wolfgang Brose, Dieter Lückert Brutvögel 2022

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
K. Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 04.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlage	6
4.1.	Untersuchungsraum	6
4.2.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen.....	6
5.	Vorhabenbeschreibung	7
6.	Relevanzprüfung	8
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	8
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten.....	8
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	9
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien	9
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien	10
6.6.	Mögliche Betroffenheit von Libellen.....	10
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	10
6.8.	Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter.....	10
6.9.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	11
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten.....	11
6.11.	Mögliche Betroffenheit von Mollusken.....	12
6.12.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten	12
6.13.	Mögliche Betroffenheit von Fischen	12
6.14.	Übersicht Relevanzprüfung	12
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	16
7.1.	Avifauna.....	16
7.1.1.	Brutvögel	16
7.1.2.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	18
8.	Zusammenfassung	19
9.	Quellen	22
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis	23
11.	Anhang 2 - Formblätter Avifauna.....	25
11.1.	Anhang 2.1 – Star.....	25
11.2.	Anhang 2.2 - besonders geschützte Baumbrüter	26
11.3.	Anhang 2.3 – besonders geschützte Gebüschbrüter	28
12.	Anhang 3 – Fotoanhang.....	30
13.	Anlagen	34
13.1.	Anlage 1 – Erfassungsbericht.....	34
13.2.	Anlagen 2 bis 4 – Bestands- und Konfliktkarten.....	36

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)	4
Abb. 2: Biotoptypenbestand (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V, 2022; Bestandsplan).....	6
Abb. 3: Konfliktbetrachtung (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V, 2022; Konfliktplan).....	8
Abb. 4: Rastgebiete in der Umgebung des UG (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V, 2022)	9
Abb. 5: Gewässer in der Umgebung (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V, 2024)	11
Abb. 6: Brutvogelkartierung 2022 (© LAIV – MV 2022).....	16
Abb. 7: Lage des Ökokontos (© Geobasis-DE/M-V, 2024).....	21
Abb. 8: Übersicht Fotostandorte (© LAIV – MV 2022)	30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	12
Tabelle 2: Festgestellte gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten	17
Tabelle 3: Festgestellte Baumbrüter	17
Tabelle 4: Festgestellte Gebüschbrüter	17

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Planung sieht im Geltungsbereich des 2,54 ha großen B- Plans Nr. 56/20 der Stadt Pase-walk Wohnnutzung vor.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Aus-nahme bzw. Befreiung zu prüfen.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG definiert.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 BNatSchG zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der Flora Fauna Habitat Richtlinie (FFH-RL), der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird,
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUM AUSSTATTUNG

Das Plangebiet befindet sich westlich der Dargitzer Straße auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Die Straße wird nördlich von einem versiegelten Fußweg begleitet. In Richtung Norden erstrecken sich das Wohngebiet Anklamer Siedlung. Das Plangebiet unterliegt den Immissionen aus o.g. Nutzungen.

Das Plangebiet wird überwiegend von einer Ackerfläche eingenommen. Der Acker war zum Zeitpunkt der Begehung bereits abgeerntet. Im Norden ragt eine kleinteilige Fläche des angrenzenden Grünlandes in den Geltungsbereich hinein. Die Dargitzer Straße wird von einer ruderalen Staudenflur mit einer Allee aus Kastanien (§ 19 NatSchAG M-V) gesäumt.

Laut GeoPortal Mecklenburg-Vorpommern setzt sich das Bodengefüge im Plangebiet aus Sand-/ Tiefehm-Braunerde/ Braunerde-Podsol (Braunpodsol)/ Fahlerde mit geringem Wassereinfluss zusammen. Das Relief ist eben bis wellig. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Straße ist der Boden vorbelastet und verdichtet.

Das Plangebiet berührt keine Oberflächengewässer oder Trinkwasserschutzgebiete. Das Grundwasser steht mit mehr als 10 m unter Flur an. Der Grundwasserleiter ist mit einer über 10 m tiefen Schicht bedeckt, sodass hier ein hoher Schutz vorliegt. Die nächstgelegenen Oberflächengewässer in Form von Fließgewässerabschnitten verlaufen etwa 250 m bis 300 m entfernt.

Abb. 2: Biotoptypenbestand (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V, 2022; Bestandsplan)



Das Plangebiet liegt im Einfluss des kontinentalen Klimas, welches durch größere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten sowie durch relative Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Untersuchungsgebiet sind durch Bäume und Heckenstrukturen in den angrenzenden Gärten sowie die Allee geprägt. Die Gehölze üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Die Luftreinheit ist vermutlich aufgrund der Siedlungsnähe, der Nähe zur Straße sowie der Ackernutzung eingeschränkt.

4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum entspricht dem Geltungsbereich des Plangebietes.

4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung:

1. Erfassungen der Brutvogelfauna fanden durch Wolfgang Brose und Dieter Lückert vom April bis Juli 2022 im Rahmen von 8 Begehungen statt. Die Brutvögel wurden mit einer flächendeckenden Revierkartierung innerhalb und außerhalb des Plangebietes erfasst. Die Erfassung der Arten und die Einstufung einer Brut hinsichtlich Brutnachweis im Rahmen der Brutvogelerfassung erfolgten nach Südbeck et al. (2005). Die Beobachtungen und Verhöre wurden dokumentiert. Revieranzeigende Merkmale wie singende Männchen, Warnrufe, Nistmaterial- und futtertragende Altvögel, etc. wurden ausgewertet. In der Folge wurden für die nachgewiesenen Brutvogelarten sogenannte „Papierreviere“ herausgearbeitet. Wenn die revieranzeigenden Merkmale innerhalb der art-spezifischen Zeiträume registriert wurden, wird das Revier abgegrenzt.

2. Alle übrigen Artengruppen werden im Rahmen einer Relevanzprüfung und ggf. Potenzialanalyse behandelt.
3. Bei der durchgeführten Begehung am 14.09.2021 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V).

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung sieht vor, auf dem 2,54 ha großen Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet in ca. 20 m Breite parallel zur Dargitzer Straße, zu errichten. Die GRZ beträgt 0,4, Versiegelungen bis maximal 60 % sind zulässig. Es sind maximal zwei Vollgeschosse möglich. Eine offene Bauweise ist vorgeschrieben. Östlich des Baufeldes verlaufen Leitungsrechte. Im Westen des Plangebietes ist eine Anpflanzung von Sträuchern vorgesehen. Zufahrten zu den Grundstücken erfolgen seitens der Dargitzer Straße. Die Gehölze bleiben fast vollständig erhalten. Lediglich ein dünnstämmiger nicht zur Allee gehörender Spitzahorn auf der Südseite der Dargitzer Straße ist im Rahmen der B- Planung zur Fällung vorgesehen. Drei Kastanien davon zwei dickstämmige und eine dünnstämmige wurden bereits durch die Stadt Pasewalk zur Fällung beantragt. Die drei Kastanien sind Alleebäume.

Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es auch außerhalb der Baugrenzen zu folgenden erhöhten Umweltbelastungen:

- 1 Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen etc.)
- 2 Bodenverdichtung und Abgrabung/Aufschüttung, Lagerung von Baumaterialien
- 3 Störungen durch Lärm, Licht, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und damit Scheuchwirkung auf Fauna.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich.

- 1 Versiegelungen von teilweise bereits beanspruchten Flächen
- 2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Silhouetten-Einwirkung)
- 3 Beseitigung potentieller Habitats (Überbauungen, Gehölzbeseitigungen)

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden.

- 1 durch Wohnnutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
Bei einem Allgemeinen Wohngebiet liegen die Immissionsrichtwerte zwischen 55 dB(A) (tags) und 40 dB(A) (nachts)

Abb. 3: Konfliktbetrachtung (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V, 2022; Konfliktplan)



6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich in ca. 40 m Tiefe ab der Dargitzer Straße. Das Gelände ist durch Ackerbewirtschaftung mit intensiver Bodenbearbeitung, häufigem Befahren und dem Einsatz von Düngemittel und Pflanzenschutzmitteln vorbelastet. Weitere Störeinflüsse bestehen aufgrund der naheliegenden Wohngebäude durch freilaufende Hunde und Katzen sowie durch menschliche Bewegungen. Ein Vorkommen streng geschützter Bodenbrüter war demnach nicht zu erwarten. Diese Einschätzung wurde durch die Kartierungen

bestätigt. Die Kastanienallee bietet Baumbrütern Habitate. Einzelne Sträucher beinhalten Brutplätze für Gebüschbrüter.

Abb. 4: Rastgebiete in der Umgebung des UG (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V, 2022)



Im Messtischquadranten 2449-4 konnten bei einer Rasterkartierung 2008-2016 7 Kranich Brutplätze ausgemacht werden. Bei der Kartierung 2011-2013 wurde ein Rotmilan Brutpaar festgestellt. Im Zuge der Rasterkartierung aus dem Jahr 2014 wurden 8 Horste des Weißstorches nachgewiesen und während der 2012 stattgefundenen Kartierung gelang der Nachweis eines Horstes der Wiesenweihe. Aufgrund fehlender Nachweise und mangels geeigneter Habitate kann ein Vorkommen der genannten Arten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht in einem Rastgebiet (s. Abb. 4) aber in Zone A mit einer hohen bis sehr hohen relativen Dichte des Vogelzuges. Die Brutplatzfunktion des Plangebietes wird weiter unten genauer betrachtet.

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Die Einschätzung des Lebensraumpotenzials wurde am 14.09.2021 im Rahmen der Begehung des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Das Plangebiet beinhaltet keine Gebäude. Die Bäume wurden auf das Vorhandensein von Höhlen, Spalten und Astabbrüchen auf Sicht untersucht. Außerdem erfolgte eine Einschätzung der Gehölze und des Plangebietes als Leitlinie bzw. als Jagdhabitat.

Die Bäume erfüllen Funktionen als potenzielle Quartiere sowie als Leitlinie und Nahrungshabitat. Alleebäume werden gefällt. Zu fällende Bäume werden vor Fällung auf Fledermausbesatz untersucht. Die Ackerfläche hat keine Bedeutung als Jagdhabitat. Die Habitatfunktionen des Plangebietes bezüglich Fledermäuse werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Das im Plangebiet anstehende Bodensubstrat ist bindig und somit nicht grabbar. Die gesamte Fläche wird als Acker bzw. Grünlandfläche regelmäßig bewirtschaftet und befahren. Die

Vegetation des Geländes ist undifferenziert. Das Plangebiet beinhaltet abgesehen von einer schmalen straßenbegleitenden ruderalen Staudenflur keine Lebensraumstrukturen für Reptilien. Von einer Besiedlung durch Zauneidechsen ist nicht auszugehen. Eine Prüfung auf Zauneidechsen erfolgt nicht.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Auf der Planfläche konnten keine Oberflächengewässer nachgewiesen werden. Im Umfeld verlaufen mehrere Gräben, vorwiegend Meliorationsgräben, die nicht mit dem Plangebiet verbunden sind. Der nächstgelegene Graben ist 370 m entfernt und weist Verrohrungen auf. Dieser Graben hat eine Verbindung zum Kuhgraben und zum temporären Kleingewässer auf der Ackerfläche (UER 03687 siehe Abbildung 3), welcher sich 860 m westlich befindet. Des Weiteren liegen in 1,1 km Entfernung und 1,3 km Entfernung jeweils ein permanentes Kleingewässer. Diese beiden genannten Biotope liegen allerdings südlich des Stolzenburger Weges, sodass der Biotopverbund zum Plangebiet nicht gewährleistet ist. Die Vorhabenfläche ist als Landlebensraum für Amphibien nicht gut geeignet. Ein Vorkommen der Artengruppe ist nicht zu erwarten. Die Prüfung endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit von Libellen

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet keine Gräben, Schilfröhrichte, Verlandungsbereiche oder Feuchtgrünland. Es liegen keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Libellenarten vor. Die Prüfung endet hiermit.

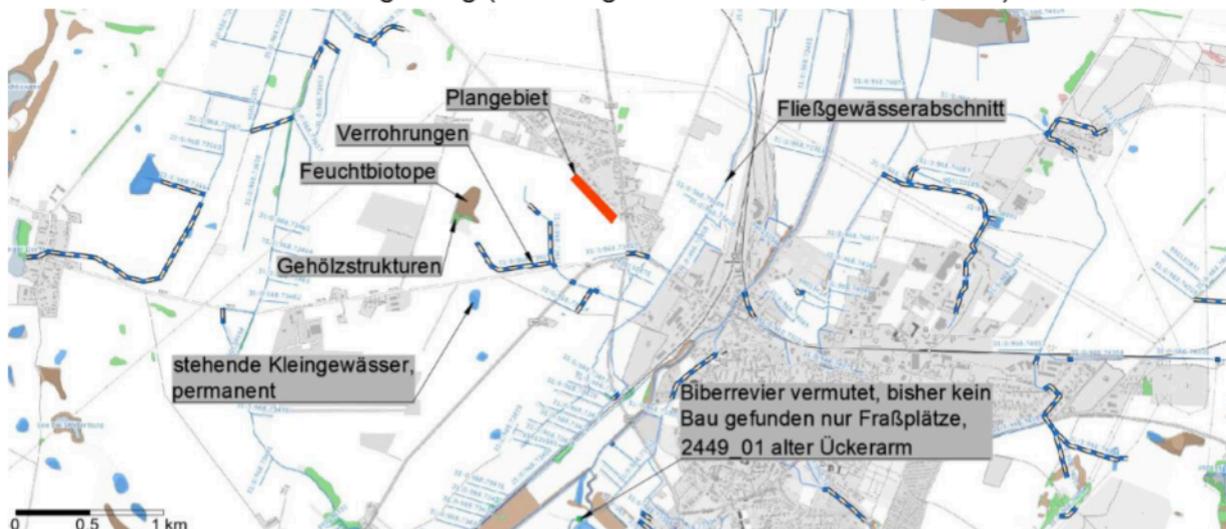
6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Der Eremit bewohnt Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen, wenn diese mit Mulm gefüllt sind. Bei einer Rasterkartierung im Zeitraum von 1990-2017 konnten allerdings im entsprechenden Messtischblattquadranten keine Beobachtungen gemacht werden. Die Bäume könnten in nicht einsehbaren Bereichen solche Habitate enthalten. Die Kastanienallee bleibt bestehen. Eine Betroffenheit bzw. negative Auswirkungen durch die Planung auf die Population des Eremiten ist aufgrund der Erhaltungsfestsetzung für die Kastanienallee nicht gegeben. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Der Kuhgraben als nächstgelegenes geeignetes Habitat ist über 500 m entfernt. Verkehrswege wie die Anklamer Straße stellen eine große Gefahr für Fischotter und Biber da. Die Arten sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 5: Gewässer in der Umgebung (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V, 2024)



6.9. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Im östlichen Mecklenburg – Vorpommern hat sich der Wolf angesiedelt. Im polnischen Bialowieza-Urwald telemetrisch überwachte Wölfe hatten bei Rudelgrößen von 4–5 Tieren Territorien von 173–294 km². Die Wölfe jagten in allen Teilen des Territoriums, die Tageseinstände befanden sich jedoch größtenteils in den Kerngebieten (OKARMA et al. 1998). Wölfe legen auf ihrer täglichen Nahrungssuche weite Strecken in einem gleichmäßigen, energiesparenden Trab zurück (KLUTH 1998)¹. Dabei meidet die Art die Nähe des Menschen. Eine ständige Präsenz des Wolfes im Umfeld von Pasewalk und damit im Plangebiet ist daher unwahrscheinlich.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Die Raupe des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) liebt klimatisch begünstigte Stellen, die gleichzeitig luftfeucht sind. Sie lebt oligophag an Nachtkerzen. Bevorzugte Fraßpflanzen sind auch Epilobium-Arten.

Als Eiablage- und Raupenfraßpflanze von Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) belegt. Der Falter nutzt eine Vielzahl verfügbarer Blütenpflanzen, wie Wiesenknöterich, Sumpf-Labkraut, Wiesen-Schaumkraut, kriechender Hahnenfuß, scharfer Hahnenfuß, Sumpfergissmeinnicht. Ursprüngliche Lebensräume waren Durchströmungsmoore, Quellsümpfe, Zwischenmoorstadien, der Verlandungszonen von Gewässern, Toteislöcher. Als Sekundärhabitats nehmen die Falter Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich und Brachstadien mit Mädesüß an. Diese Flächen sollten eine lichte Struktur und Vegetationshöhen zwischen 30-50 cm aufweisen. Entscheidend ist außerdem ein reiches Vorkommen der Raupenfutterpflanze und Nektarpflanzen.

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) vollführt die Eiablage an gut zugänglichen, sonnenexponierten, windgeschützten Pflanzen. Die Raupen sind oligophag, fressen an nicht sauren

¹ Quelle: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie Kristin Zscheile Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Abt. Naturschutz und Großschutzgebiete Goldbergstr. 12 18273 Güstrow,

Ampfer-Arten, v.a. Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*). Falter bevorzugen Trichter- und Köpfchenblumen mit violetter und gelber Farbe. So fressen sie z.B. Acker-Kratzdistel, Sumpf-Kratzdistel, Blutweiderich, Wasser-Minze, Sumpf-Gänsedistel, Wasserdost und Mädesüß. Als Primärlebensräume gelten natürliche Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers in Großseggenrieden und Röhrichten. Heute findet man die Art in Uferbereichen von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Flussampfers, mit nur geringer Nutzung. Für die Besiedlung sind eutrophe Verhältnisse, Struktureichtum sowie ein reichhaltiges Angebot an Nektarpflanzen in der erreichbaren Umgebung.

Bei der Biotypenkartierung konnten keine Nachtkerzen als Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer und auch keine potenziellen Lebensräume für den streng geschützte Falterarten festgestellt werden. Ein Vorkommen der aufgeführten Arten kann somit ausgeschlossen werden und die Prüfung endet hiermit.

6.11. Mögliche Betroffenheit von Mollusken

Ein Vorkommen von Mollusken im Untersuchungsgebiet ist aufgrund fehlender Habitataeignung ausgeschlossen. Die Prüfung endet hiermit.

6.12. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten angetroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.13. Mögliche Betroffenheit von Fischen

Flüsse als Habitate für die streng geschützten Fischarten Mecklenburg – Vorpommerns sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.14. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn-und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflödermaus		nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern)	nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera bien-nis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	v.a. Gebäude- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

● Avifauna

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der Erfassungen wurden Brutvogelarten gemäß Tabellen 2 bis 4 festgestellt. Die Arten sind in Abbildung 8 dargestellt.

Die laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdete bzw. strenggeschützte Art der Tabelle 2 wird im Anhang 2.1 in einem Formblatt einzeln besprochen.

Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Arten der Tabellen 3 und 4 (Baum- und Gebüschbrüter) werden ebenfalls in Formblättern besprochen. Eine detaillierte Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.2 und 2.3.

Abb. 6: Brutvogelkartierung 2022 (© LAIV – MV 2022)

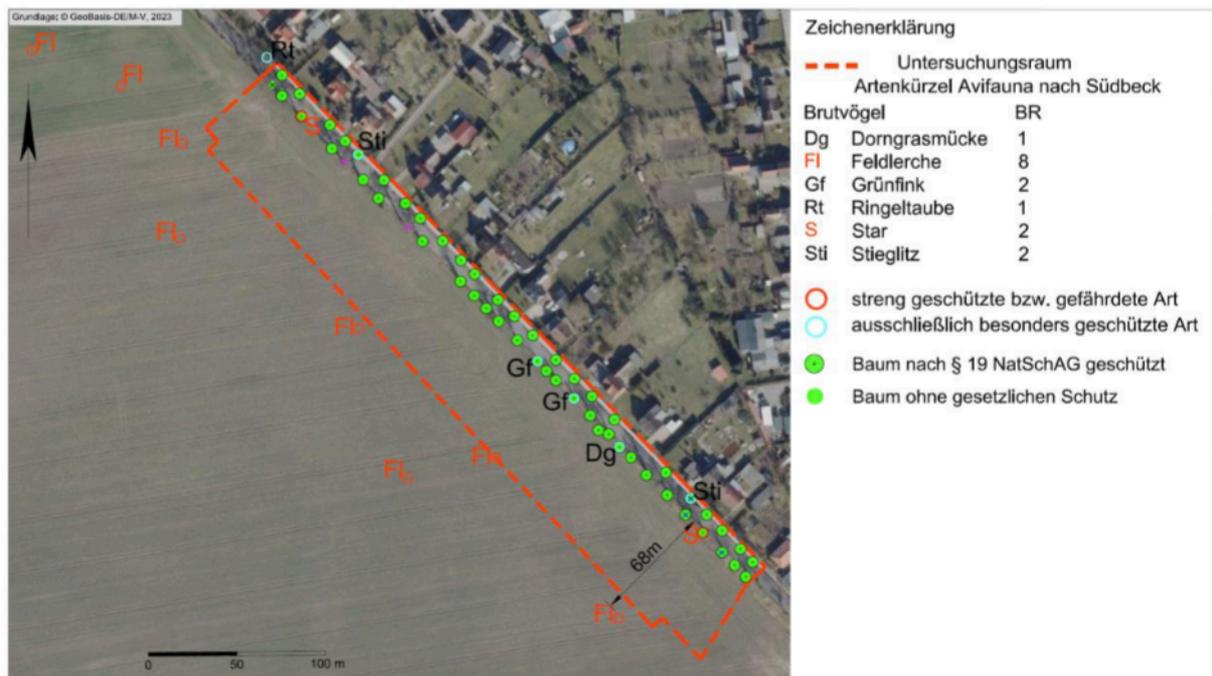


Tabelle 2: Festgestellte gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Star (2 BR)	<i>Sturnus vulgaris</i>	3/*			H	[2]/2	A, O	Erhaltung

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 3: Festgestellte Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Grünfink (2BR)	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	Erhaltung
Ringeltaube (1 BR)	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	Erhaltung
Stieglitz (2 BR)	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	Erhaltung

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 4: Festgestellte Gebüschbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Dorngrasmücke (1 BR)	<i>Sylvia communis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O	Erhaltung Anpflanzung

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.2. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.3** resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt:

Alle Gehölze des Plangebietes, mit Ausnahme eines dünnstämmigen Ahorns (Std 20 cm) ohne Quartierpotenzial und dreier Kastanien davon eine dünnstämmige bleiben erhalten. Die Ackerfläche wird nach Genehmigung der Planung einem Baugeschehen unterworfen sein. Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen ausschließlich in den zu erhaltenden Gehölzen festgestellt. Um Tötungen und Verletzungen zu vermeiden, dürfen der Ahorn und die drei Kastanien nur außerhalb der Brutzeit gefällt werden.

Maßnahme gem. V1, V2 - siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Es besteht keine Gefahr einer gravierenden Silhouettenveränderung. Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Die Fenster und Terrassentüren eingeschossiger kleinflächiger Wohnbebauung sind meist verhangen oder mit sichtbarer Möblierung versehen und nichtspiegelnd. Die Gefahr des Vogelschlags ist gering. Große Fensterfronten sind zu vermeiden.

Betriebsbedingt: nicht relevant - wegen geringer zusätzlicher Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2449-4. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung auf Bruthabitate wird durch eine Bauzeitenregelung und Vergrämuungsmaßnahme begegnet. Der Verlust von vier Bäumen ohne nachgewiesenes Brutgeschehen ist für die Abwägung unerheblich wird aber wird durch Ersatzpflanzungen kompensiert. Auf der Ackerfläche wurde kein Brutgeschehen festgestellt. Diesbezüglich ist keine Kompensation erforderlich.

Maßnahme gem. V1, V2, V3, V4 - siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Innerhalb des Plangebietes entsteht zweigeschossige Wohnbebauung. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben, da das umliegende Gelände bereits bebaut ist. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Die Fenster und Terrassentüren zweigeschossiger kleinflächiger Wohnbebauung sind meist verhangen oder mit sichtbarer Möblierung versehen und nichtspiegelnd. Die Gefahr des Vogelschlags ist gering.

Betriebsbedingt: Die Wohnfunktion bringt verschwindend geringen zusätzliche Immissionen mit sich. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Die temporäre Beunruhigung des Baubereiches zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld. Infolge der Umsetzung der Planung werden bei Fällungen keine Brutplätze beseitigt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Anlagebedingt: nicht relevant .

Betriebsbedingt: nicht relevant .

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse, Zauneidechsen) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken den § 44 (1) Nr. 1 und 2 laut BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und Tatbestand der **erheblichen Störungen**

während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen.

Vermeidungsmaßnahmen

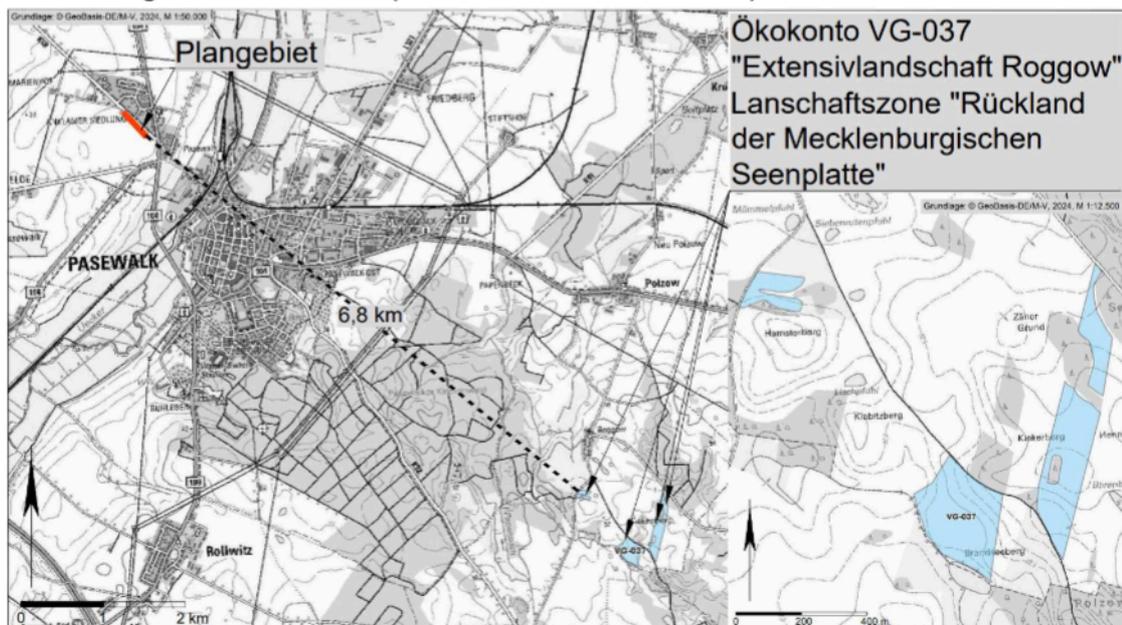
- V1 Um die Tötung und Verletzung von Brutvögeln im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind Gehölzfällungen sowie die Baufeldfreimachung (u.a. die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und Baueinrichtungsflächen) zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu realisieren. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. Bei einer Bauzeit zwischen 01. März und 31. August ist eine Anlage von Brutnischen durch bodenbrütende Vogelarten mittels Vergrämungsmaßnahmen ab dem 01. März bis Baubeginn zu verhindern. Zur Vergrämung erfolgt die Herstellung einer Schwarzbrache, welche bis Baubeginn aufrecht zu erhalten ist. Wird die Bauaktivität länger als 5 Tage unterbrochen, ist die Fläche erneut auf Bodenbrüter zu untersuchen.
- V2 Vor Fällung der Bäume müssen durch eine sachkundige Person artenschutzrechtliche Betroffenheiten ausgeschlossen werden. Diese ergreift ggf. notwendige Maßnahmen in Abstimmung mit der uNB.
- V3 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Eine Rodung kann als Ausnahme z.B. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zugelassen werden. Abgängige oder gerodete Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen. Der Ersatz für gefällte Bäume richtet sich nach dem Baumschutzsatzung der Stadt Pasewalk bzw. nach dem Baumschutzkompensationserlass bei Allen bzw. Baumreihen.
- V4 Gemäß Planzeichnung sind innerhalb der Anpflanzfestsetzungen 3 m breite Hecken zu pflanzen. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Bäume der Arten Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche und Sträucher der Arten Schneeball, Strauchhasel, Kornelkirsche, Wildrosen.
- V5 Beim Bau der Zufahrten hat der Abstand vom Stamm den vierfachen Umfang des Stammes zu betragen, mindestens jedoch 2,5 m. Sind Arbeiten im Wurzelbereich der Alleebäume unvermeidbar, so sind Wurzelbrücken einzusetzen. Es ist wasserdurchlässiges Material zu wählen.
- V6 Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen und auf der Grünfläche sind pro angefangenen zusätzlichen 150 m² versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), Beerensträucher) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- V7 Das Niederschlagswasser von Dachflächen, Terrassen, Garagen, Carports und Zufahrten/Zuwegungen ist in Zisternen einzuleiten, um das aufgefangene Wasser für die Gartenbewässerung wiederzuverwenden.
- V8 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen der Versickerung des Niederschlagswassers.
- V9 Um die Tötung und Verletzung von Vögeln durch Kollision mit Glasscheiben zu unterbinden, sind Fenster mit einer Größe von mehr als 2,5 m² zu vermeiden oder entsprechend geprüfte Scheiben mit Mustern z.B. Bezeichnung: Saflex ® FlySa-fe™ 3D SEEN shiny 9/90 ISO Typ: Punktraste zu verwenden. Es ist reflexionsarmes Glas zu verwenden. Brüstungen sind undurchsichtig zu gestalten.
- V10 Um Auswirkungen der Beleuchtung auf die Fauna zu begrenzen ist die geplante Beleuchtung auf ein notwendiges Minimum und auf notwendige Bereiche zu beschränken. Es ist LED-Beleuchtung mit einer max. Farbtemperatur von 3000 Kelvin zu wählen, die idealerweise mit Vollabschirmung, Nachtabenkung oder mit Bewegungsmelder ausgestattet ist.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Die Eingriffe durch das geplante Vorhaben sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von **21.127 m²** entsprechen und sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden. Möglich ist auch die Verwendung des Ökokontos VG 037 „Extensivlandschaft Roggow“ mit der Umwandlung vom Acker in extensive Mähwiesen (Ansprechpartner: Carla Beck, Tel.: 03843 8554623. E-Mail: info@flaechenagentur-mv.de). Die Kompensationsfläche ist circa 6,8 km vom Eingriffsort entfernt. Der Reservierungsbescheid ist vor Satzungsbeschluss vorzulegen.

Abb. 7: Lage des Ökokontos (© Geobasis-DE/M-V, 2024)



M2 Als Ersatz für den Verlust von 3 Alleebäumen sind gem. Anlage 3 des Baumschutzkompensationserlasses M-V 9 Ersatzbäume heimischer Arten aus heimischer Herkunft in der Qualität Hochstamm; 2 x verpflanzt; Stammumfang 16 bis 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Ersatz für den Verlust von 1 Spitzahorn ist weiterhin gemäß Baumschutzsatzung 1 Ersatzbaum heimischer Arten aus heimischer Herkunft in der Qualität Hochstamm; 2 x verpflanzt; Stammumfang 16 bis 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreieck und Schutz gegen Wildverbiss. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen.

9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist,

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVObI. M-V S. 546),

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013

VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

- Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vogel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitat	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzzone bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(em); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Erlöschen des Schutzes

[3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier

[5] = Balzplatz

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers

W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)

(* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste;

D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER AVIFAUNA

11.1. Anhang 2.1 – Star

Star	Sturnus vulgaris	
Schutzstatus		
RL MV: * RL D: 3	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung		
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt Auwälder, lockere Weidenbestände in Röhrichten, Randlagen von Wäldern mit höhlenreichen Altholzinseln, in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünflächen mit alten Bäumen. In städtischen Räumen werden zahlreiche Habitate angenommen, Nahrungssuche auf kurzrasigen Grünlandflächen (van Djk und Hustings 1996). Es handelt sich um einen Höhlenbrüter. Der Star ist ein Allesfresser, ernährt sich aber vorzugsweise von Obst. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester als Fortpflanzungsstätte geschützt. Der Schutz erlischt mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. <u>Vorkommen in M-V:</u> Gesamtbestand: 340.000-460.000 (Vökler 2014) <u>Gefährdungsursachen:</u> Nicht bekannt</p>		
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 2 Brutreviere; 1x im Süden und 1 x Norden der Allee jeweils in Kastanie <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2449-4 etwa 401-1.000 Brutpaare festgestellt werden.</p>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - keine</p>		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen besteht für brütende Tiere. Der Star wurde zwei Mal in den Bäumen der Allee als Brutvogel festgestellt. Die betreffenden Bäume bleiben erhalten. Die Fällung eines dünnstämmigen Ahorns ohne Höhlen stellt keinen Eingriff in Brutplätze der Art dar. Es besteht nicht die Gefahr brütende Tiere zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>		
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p>		

<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die lokale Population ist gemäß Vökler 2014 stabil. Die Gehölze mit nachgewiesenem Brutgeschehen des Stares sind zur Erhaltung festgesetzt. Eine Gefährdung der lokalen Population ausgeschlossen werden. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Die Brutplätze des Stares werden aufgrund der Erhaltungsfestsetzung der entsprechenden Gehölze vom Vorhaben nicht berührt. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach §44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>	

11.2. Anhang 2.2 - besonders geschützte Baumbrüter

besonders geschützte Baumbrüter (Grünfink, Ringeltaube, Stieglitz)	
Schutzstatus	
RL MV: RL D:	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt bei allen Arten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.	

<p>Vorkommen in M-V: Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet. Gefährdungsursachen:</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 2 BR-Grünfink in Allee, 2 BR-Stieglitz in Allee, 1 BR-Ringeltaube in Allee <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> stabil; Grünfink (151-400 BP), Stieglitz (51-150 BP), Ringeltaube (51-150 BP)</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V3, V4</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen besteht für brütende Tiere. Die Arten wurden in den Bäumen der Allee als Brutvogel festgestellt. Die betreffenden Bäume bleiben erhalten. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn der Eingriff zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt. Gemäß Vökler 2014 sind die Bestände der lokalen Populationen stabil. Die Brutstätten der hier aufgeführten Arten liegen im Bereich der Allee. Die Bäume sind zur Erhaltung festgesetzt. Zur Vermeidung von Störungen während der Brutzeit ist die Bauzeitenregelung einzuhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Es werden keine Lebensräume beseitigt, da die entsprechenden Gehölze zur Erhaltung festgesetzt sind. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG <input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit</p>

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.3. Anhang 2.3 – besonders geschützte Gebüschbrüter

besonders geschützte Gebüschbrüter (Dorngrasmücke)

Schutzstatus

RL MV:
RL D:

- Europäische Vogelarten gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Dorngrasmücke kommt in offenen bis halboffenen Landschaften mit einzelnen vorkommenden Gebüsch und Stauden vor. Die Art beansprucht die Vorhabenfläche als Revier und begibt sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähiger Kulturfolger beansprucht sie kleine Reviere und weist geringe Fluchtdistanzen auf. Sie ist in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Gemäß §44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Die Art weist hohe Bestandsdichten auf und ist nicht gefährdet.

Gefährdungsursachen:

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 2 BR in einzelnen Sträuchern im Bereich der Allee
Lokale Population nach Vökler, 2014: stabil (im MTB-Q 2449-4): 51-150 BP

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V4

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen besteht während der Brutzeit. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn der Eingriff zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt. Gemäß Vökler 2014 ist der Bestand der lokalen Population als stabil einzustufen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Brutstätte der Dorngrasmücke durch das Vorhaben nicht beseitigt. Es erfolgen Neupflanzungen, welche das Nistplatzangebot erhöhen. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu übernehmen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Potenzielle Brutstätten werden entweder nicht beseitigt oder durch Neupflanzungen ersetzt. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12. ANHANG 3 – FOTOANHANG

Abb. 8: Übersicht Fotostandorte (© LAIV – MV 2022)



Bild 01: Süden der Kastanienallee, Blick auf Anklamer Straße



Bild 02: ruderale Staudenflur westlich des Dargitzer Weges



Bild 03: Kastanienallee, stehendes Totholz auf westlicher Seite



Bild 04: Bushaltestelle im Bereich der Kastanienallee



Bild 05: Grünland im Norden des Untersuchungsgebietes



Bild 06: Kastanienalle, fotografiert in Richtung Südosten



13. ANLAGEN

13.1. ANLAGE 1 – ERFASSUNGSBERICHT

Abschlussbericht Bebauungsplan Dargitzer Straße

Kartierer

Brose, Wolfgang Pasewalk

Lückert, Dieter Löcknitz

Die Kontrollfläche befindet sich direkt entlang der Dargitzer Straße, die teilweise mit Alleebäumen (Kastanie und Linde) bestanden ist. Einige alte Bäume weisen Höhlen auf (Star, Bachstelze). Die Begehungen fanden vom April bis Juli 2022 statt.

Auf der Ackerfläche (Raps) wurden Feldlerchenreviere kartiert, von denen kein Revier direkt in der KF liegt. Diese wird von Randbereichen lediglich kurzzeitig beim Singflug aufgesucht. Alle kartierten Reviere befinden sich damit außerhalb der KF.

Eine geringe Konzentration von Brutvogelarten befindet sich entlang der Straße in den Alleebäumen.

13.2. ANLAGEN 2 BIS 4 –KARTEN

Stadt Pasewalk Bebauungsplan Nr. 56/20 „Dargitzer Allee“

Bestandsplan



Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2023

1Apl/20
GIM

RHU

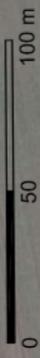
OVF

ACL

OVL

24 Ahi

28 Ahi



Zeichenerklärung

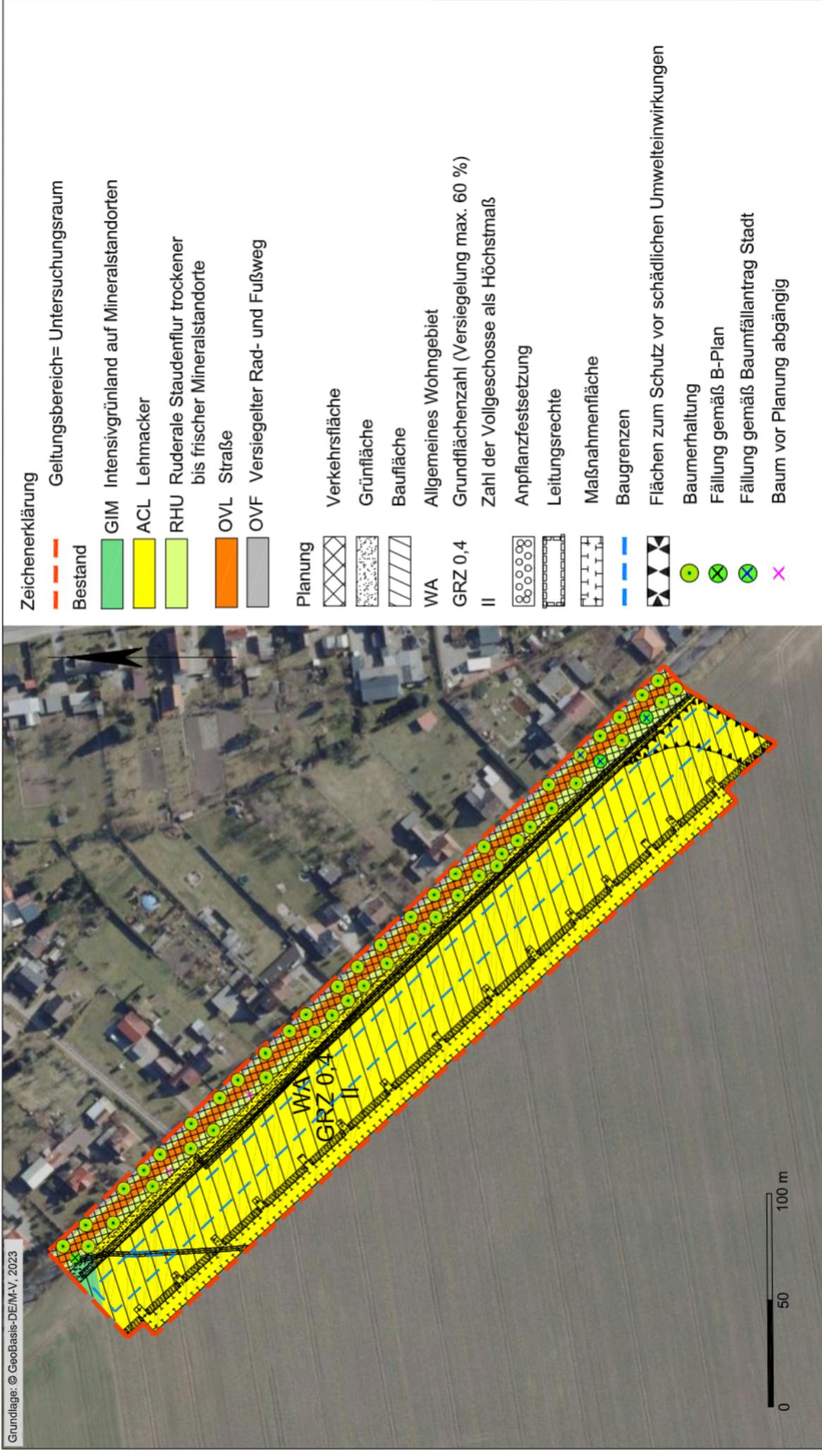
- Bestand
- Geltungsbereich= Untersuchungsraum
- GIM Intensivgrünland auf Mineralstandorten
- ACL Lehmacker
- RHU Ruderale Staudenflur trockener bis frischer Mineralstandorte
- OVL Straße
- OVF Versiegelter Rad- und Fußweg
- Baum nach § 19 NatSchAG geschützt
- Baum ohne gesetzlichen Schutz

Gehölkürzel: QP-Quartierspotenzial, z.B.2 - 2 Stück, z.B.
2x - Anzahl der Stämme, z.B 10-10 cm Stammdurchmesser
Ahi-gewöhnliche Rosskastanie (Aesculus hippocastanum),
Apl-Spitzahorn (Acer platanoides)

Stadt Pasewalk

Bebauungsplan Nr. 56/20 „Dargitzer Allee“

Konfliktplan



B-Plan Nr. 56/20 „Dargitzer Allee“ der Stadt Pasewalk

Brutvogelkartierung

